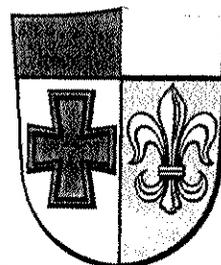


AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr
für den Bereich der Bauabteilung/Sozialhilfeverwaltung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr.
für den Bereich des Ausländerwesens nur Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 44

Augsburg, 19. November 1998

Inhaltsangabe

27. Sitzung des Kreisausschusses

Vollzug der Wassergesetze;

**Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis
Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes
der Stauden-Wasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstr. 4,
Mittelneufnach vom 09.11.1998**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf,
Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 1998**

27. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Montag, dem 23.11.1998, 14.00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4
Sitzungssaal 221, II. Stock**

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Kreishaushalt 1999
Vorstellung des Verwaltungsentwurfs (Stand: 20.11.1998)
2. Vollzug des Kreishaushaltes 1998;
Zwischenberichterstattung (Stand: 31.10.1998)
3. Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von
Zuschüssen des Landkreises Augsburg zur Jugendsportförderung
4. Frauenhaus Augsburg;
Beteiligung des Landkreises ab 01.01.1999
5. Denkmalpflege:
Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung der Investitionen
bei der ehemaligen Klosteranlage Thierhaupten

6. Umbau und Erweiterung von „Maria Stern“, Augsburg-Göggingen;
Zwischenfinanzierungshilfe
7. Erweiterung des Schulgebäudes der „Fritz-Felsenstein-Schule“
für Körperbehinderte, Königsbrunn;
Zwischenfinanzierungszinsen und Bürgschaftsübernahme
8. Vollzug des AGPflegeVG und der AVPflegeVG;
Dingliche Sicherung von Investitionszuwendungen für die
Errichtung von Pflegeplätzen
9. Förderverein Seniorenzentrum Diedorf e.V.;
Zuwendungen für die Errichtung einer Pflegestation mit je
15 Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen sowie
14 betreuten Wohnungen
10. Hospitalstiftung Dinkelscherben;
Fördermittel zur Errichtung von acht vollstationären Pflegeplätzen
11. Sparkassenangelegenheiten;
Verbandsräte Sparkassenzweckverband
12. Lichthofüberbauung beim Städtischen Krankenhaus Bobingen;
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
13. Verschiedenes
14. Wünsche und Anfragen

Im Anschluß daran findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Augsburg, 12. November 1998

Vollzug der Wassergesetze;

**Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemein-
den Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasser-
versorgung des Zweckverbandes der Stauden-Wasserversorgung mit Sitz in Reicherts-
hofen, Waldstr. 4, Mittelneufnach vom 09.11.1998**

Siehe Anlage 1)

Augsburg, 9. November 1998

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Stauden-Wasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 09.11.1998.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I Seite 1695) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-I-U) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung, Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach wird das in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen gelegene, in § 2 näher umschriebene, Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 5 Fassungsbereichen (Zone I)
 - 4 engeren Schutzzonen (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen I umschließt das Grundstück Flur-Nr. 301/3 der Gemarkung Reichertshofen, der Fassungsbereich für den Brunnen II und der Fassungsbereich für den Brunnen III umfaßt jeweils eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 277 der Gemarkung Reichertshofen, der Fassungsbereich für den Brunnen IV umfaßt das Grundstück Flur-Nr. 298/1 der Gemarkung Reichertshofen und der Fassungsbereich für den Brunnen V umfaßt das Grundstück Flur-Nr. 324/1 der Gemarkung Reichertshofen.

- (3) Die **engeren Schutzzonen** umfassen die Grundstücke Flur-Nrn. 276 (Teilfläche), 277 (Teilfläche), 284 (Teilfläche), 295/2 (Teilfläche), 298 (Teilfläche), 298/2, 301 (Teilfläche), 305/3 (Teilfläche), 307/2, 313 (Teilfläche), 313/2 (Teilfläche), 313/4 (Teilfläche), 313/6 (Teilfläche), 324 (Teilfläche) der Gemarkung Reichertshofen, die Flur-Nrn. 411 (Teilfläche), 416 (Teilfläche), 420 (Teilfläche), 1593, 1679/2 (Teilfläche), 1878/21 (Teilfläche) der Gemarkung Mittelneufnach sowie die Flur-Nr. 172 (Teilfläche) der Gemarkung Grimoldsried.
- (4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 15, 246, 247, 248/2, 248/3, 248/4, 249, 249/3, 254, 257, 261, 263/2, 275, 275/2, 275/5, 276 (Teilfläche), 284 (Teilfläche), 290, 295/2 (Teilfläche), 298 (Teilfläche), 301 (Teilfläche), 301/2, 301/4, 301/5, 302, 304, 305/3 (Teilfläche), 306, 307, 307/12, 307/13, 307/15, 307/17, 307/18, 308, 309, 310, 310/2, 311, 312, 313 (Teilfläche), 313/2 (Teilfläche), 313/4 (Teilfläche), 313/5, 313/6 (Teilfläche), 314, 315, 315/2, 324 (Teilfläche), 332, 332/2, 336, 339, 340/2, 342 der Gemarkung Reichertshofen, die Flur-Nrn. 3, 397, 398, 399, 400, 401, 401/2, 401/3, 401/4, 401/5, 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 402, 403, 404, 404/2, 405, 406/2, 411 (Teilfläche), 411/2, 416 (Teilfläche), 420 (Teilfläche), 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 432/2, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 469, 1594, 1595, 1596, 1597 (Teilfläche), 1598, 1599, 1599/3, 1599/4, 1599/5, 1599/6, 1599/7, 1599/8, 1599/9, 1599/12, 1599/13, 1599/14, 1599/15, 1599/16, 1599/17, 1599/19, 1679/2 (Teilfläche), 1878 (Teilfläche), 1878/21 (Teilfläche) der Gemarkung Mittelneufnach sowie die Flur-Nrn. 97/2 (Teilfläche), 169, 170, 171, 172 (Teilfläche), 176 (Teilfläche), 176/3 der Gemarkung Grimoldsried.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im Lageplan Maßstab 1 : 5.000 vom 18.09.1996, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

* Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut <u>ohne</u> Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage I Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage I Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe verletzt wird
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht sowohl die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts als auch die Gebrauchsanleitung beachtet werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		-----
1.14 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 besondere Nutzung im Sinne von Anlage I Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

* Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäfte" (Anforderungen JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Kahlschlag (siehe Anlage 1 Ziffer 5) größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Ziffer 4	verboten		
1.19 Winterfurchen	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebefindet unvermeidbar, ab 01.11.	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht in den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis zu 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betriebe von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung,			
<u>Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder aus- waschbare Materi- alien (z.B. Schlak- ke, Teer, Imprä- giermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zelt- plätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanla- gen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sport- anlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten		
5.8 Flugplätze ein- schließlich Sicher- heitsflächen, Not- abwurfplätze, militärische Anla- gen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übun- gen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-----

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngungen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten		-----
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	-----	

- (2) Die Verbote des § 3 Abs. 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7. gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Der Transport wassergefährdender Stoffe auf der Gemeindeverbindungsstraße von Reichertshofen über Grimoldsried nach Walkertshofen ist im Bereich des Wasserschutzgebietes nicht zulässig.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung vom Träger der Wasserversorgung für notwendig erachteten Kontrollmaßnahmen zu dulden.

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 09.11.1998

Landratsamt Augsburg



Dr. Karl Voegele

Landrat

Maßgaben zu § 3 Schutzgebiets-Verordnung Absatz 1 Nummer 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | | |
|------------------------------|--------------|-----------------------|
| • Milchkühe | 40 Stück | (1 Stück = 1,00 DE) |
| • Mastbullen | 65 Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| • Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| • Mastschweine | 300 Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| • Legehennen, Mastputen | 3.500 Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| • sonstiges Mastgeflügel | 10.000 Stück | (100 Stück = 0,40 DE) |

Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 120 DE je Hofstelle nicht überschreiten.

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen oder forstliche Pflanzgärten.

4. **Als Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **Kahlschlag** liegt dann **nicht** vor, wenn eine Begründung von Mischwald bereits stattgefunden hat.

- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Welden) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003

Anlage 1

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg

(Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002

Anlage 2

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003

Anlage 3

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003

Anlage 4

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen

der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003

Anlage 5

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003

Anlage 6

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003

Anlage 7

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Weiden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Weiden) vom 25.07.2003

Anlage 8

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsam-

tes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003

Anlage 9

Augsburg, 25.07.2003

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn und Frau
Robert und Tanja Schnörch
Dossenberger Weg 10
86391 Stadtbergen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 22.07.2003 Az.Nr. 1-1501-2003-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

TENOR

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/44 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.07.2003 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes des Marktes Stadtbergen S 28 "Löschweg" wird folgende Befreiung erteilt:

- Die Einfamilien-Doppelhaushälfte darf mit einer Fläche von 8,00 m² außerhalb der nördlichen Baugrenze errichtet werden.

3. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Mehrere Antragsteller haben die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

4. Für die Baugenehmigung wird eine Gebühr von 1.066,00 EUR festgesetzt.

5. Auslagen sind in Höhe von 25,00 EUR (öffentliche Bekanntmachung) angefallen.

6. Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

BAUBEGINN

6. 1. Prüfvermerke der Bauaufsichtsbehörde (Planrevisionen, Roteinträge etc.) in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.

6. 2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmeßbescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl.Hinweis).

6. 3. Der fertige Erdgeschoß-Fußboden darf nicht höher als 0,15 m über Oberkante Erschließungsstraße liegen.

6. 4. Bei der Garage darf die Wandhöhe an der Grundstücksgrenze im Mittel 3,00 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante natürlichem Gelände auf dem Baugrundstück an der Grundstücksgrenze bis Schnittpunkt Außenkante Wand mit Oberkante Dachhaut (Art.7 Abs.4 BayBO).

6. 5. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung und DIN 1986 zu beachten.

6. 6. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Einfriedungen und Bepflanzung sind einzuhalten.

HINWEISE:

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art.73 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes.

Auf Nachbargrund und öffentliche Verkehrsflächen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das
Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis
Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Stauden-
Wasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstr. 4, Mittelneufnach
vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Stauden-Wasserversorgung vom 09.11.1998 wird wie folgt geändert:

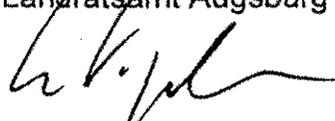
§ 3 Ziff. 1.18 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.18 Kahischlag (sh. Anlage 1 Ziffer 5) von Flächen größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten		

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, den 25.07.2003
Landratsamt Augsburg



Dr. Karl Vogele
L a n d r a t